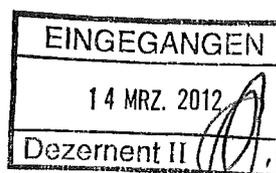


## Regierungspräsidium Gießen



HESSEN



bitte p.  
Scan an

I-V  
- alle OE's  
- KAIKT

Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Kreisausschuss  
des Landkreises Gießen  
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Geschäftszeichen I 13 – 33 f 02 (07)  
Bearbeiter/-in: Frau Peter  
Telefon 0641 303-2165  
Telefax 0641 303-2166  
E-Mail miriam.peter@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen FD 20/902 41 Scht  
Ihre Nachricht vom

Datum 14. März 2012

### Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2012

hier: Genehmigungspflichtige Teile

Bericht vom 16.12.2011, hier eingegangen am 16.12.2011, Az. FD 20/902 41 Scht., ergänzt durch Unterlagen, übersandt mit Schreiben bzw. eMail vom 22.12.2011, 24.01.2012, 07.02.2012, 09.02.2012, 20.02.2012, 22.02.2012 und 29.02.2012

Nach Prüfung der mir am 16.12.2011 vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplan 2012 nebst Anlagen und unter Berücksichtigung der bis heute übersandten ergänzenden Unterlagen stelle ich fest, dass das mit der Haushaltssatzung 2012 vorgelegte Haushaltssicherungskonzept 2012 nicht den Anforderungen des § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik genügt.

Dem nach § 92 Abs. 4 HGO bei defizitären Haushalten zwingend erforderlichen Haushaltssicherungskonzept kommt eine zentrale Bedeutung zu. Da die bisher genutzten Instrumente der Haushaltskonsolidierung bei weitem nicht ausreichen, den eigenen Beitrag des Landkreises Gießen zur Besserung der Haushalts- und Finanzlage sicherzustellen, wurde dem Landkreis Gießen bereits in den Haushaltsbegleitverfügungen der Vorjahre aufgegeben, das Haushaltssicherungskonzept zielgerichtet weiterzuentwickeln und jährlich fortzuschreiben. Nach § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik muss das Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll. Diese Festlegungen müssen auch im Haushaltsplan und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt werden (vgl. VV Nr. 3 zu



§ 24 GemHVO-Doppik).

Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Maßnahmen gliedern sich in produktübergreifende und produktbezogene Maßnahmen.

Die produktübergreifende Maßnahme „Stellenplan/Personalkosten“ folgt nicht mehr dem kreiseigenen Ziel der Vorjahre, die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen im Haushaltsvollzug zu reduzieren, da im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben weitere Stelleneinsparungen nicht mehr vertretbar seien, ohne zugleich die Aufgabenerfüllung zu gefährden. Die grundlegend veränderte Betrachtungsweise hat die Begrenzung der Personalkosten durch dezernatsbezogene Steuerung zum Ziel. Auf Nachfrage wurde hierzu mit Schreiben vom 09.02.2012 erläutert, dass „(. . .) die im Haushaltsjahr 2011 mit der tatsächlichen Stellenbesetzung angefallene Gesamtstundenzahl der Kreisverwaltung zum Stichtag 31.12.2011 auf die einzelnen Dezernate verteilt (wird). Diese Gesamtstundenzahl darf im Haushaltsvollzug 2012 nicht überschritten werden. Zugleich werden die tatsächlichen Personalkosten ebenfalls zum 31.12.2011 festgeschrieben. Im Haushaltsvollzug 2012 darf diese Summe nunmehr lediglich um die im Tarifbereich und bei der Beamtenbesoldung vereinbarten Tarifsteigerungen überschritten werden. (...)“ Dieses im HSK beschriebene Ziel (welches zwar keine Einsparungen erwarten lässt, aber zur Vermeidung der Ausweitung von Personalaufwendungen geeignet sein durfte) findet im für 2012 geplanten Ansatz der Personalaufwendungen keinen Niederschlag. Unter Zugrundelegung des vorläufigen Ergebnisses 2011 (Personal- und Versorgungsaufwendungen = 37.947.406 €) und unter Berücksichtigung des Anstiegs der Personalkosten durch die Übernahme des bisher von Dritten gestellten Tarifpersonals im Bereich des Jobcenters (1.400.000 €) sowie den prognostizierten Steigerungen der Beamtenbesoldung und Tarifentgelte (zusammen 720.000 €) liegt der Ansatz 2012 bei 42.164.665 € und somit um 2.097.259 € höher als die Summe der v.g. Posten.

Die derzeit laufende Organisationsuntersuchung der Gesamtverwaltung wird nicht nur als produktübergreifende Maßnahme beschrieben, sondern auch als produktbezogene Maßnahme im Produktbereich 30 bis 36 aufgegriffen und bläht an dieser Stelle das HSK unnötig auf. Das Einsparpotenzial dieser Maßnahme für das laufende Haushaltsjahr ergibt sich nicht offenkundig, zumal in 2012 neben den Kosten der externen Begleitung zusätzliche Personalkosten für die Schaffung einer neuen Sachbearbeiterstelle (A10) im Bereich Organisationsentwicklung für die o.a. Organisationsuntersuchung vorgesehen sind.

Darüber hinaus werden die produktbezogenen Maßnahmen untergliedert in Maßnahmen aus 2010, 2011 und „neu“ Maßnahmen, die in 2010 oder 2011 abgeschlossen wurden, besitzen für das Haushaltsjahr 2012 kein neues Konsolidierungspotenzial und sind daher aus dem Haushaltssicherungskonzept herauszunehmen oder unter einer nachrichtlichen Rubrik (z.B. „abgeschlossene Maßnahmen“) zusammenzufassen. Eine Berücksichtigung der erreichten Konsolidierungsergebnisse im aktuellen Haushaltsplan sowie ggf. in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung setze ich voraus. Sofern abgeschlossene Maßnahmen erst in der Zukunft einen Konsolidierungsbeitrag generieren (z.B. Produkt 11 1 01 Verkleine-

zung des Kreisausschusses, Produkt 11.1 05 Gewinnausschüttung ZR) sollten diese ebenfalls nachrichtlich ausgewiesen, als konkrete Maßnahmen jedoch erst in das HSK des betroffenen Jahres aufgenommen werden.

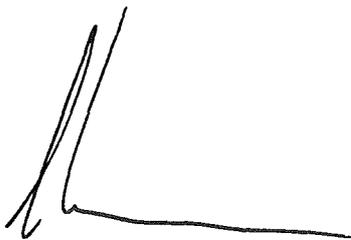
Weiterhin werden diverse Maßnahmen beschrieben, die eventuell zu Einsparungen führen konnten, jedoch häufig entweder gar kein konkretes Ziel benennen oder dieses nur abstrakt beschreiben, ohne das Konsolidierungspotenzial zu benennen. Einige dieser Maßnahmen verbleiben zudem im Status der Idee, für die im Ergebnis festgestellt wird, dass die Maßnahme nicht durchgeführt werden soll und somit kein Einsparpotenzial besitzt (Bsp.: Produkt 11.1 03 Verkauf von Anteilen wirtschaftlicher Unternehmen, Produkt 11.1 05 Schließung der Mobilitätszentrale). Die Beschreibung von Konsolidierungsmaßnahmen ohne Einsparpotenzial ist entbehrlich, das HSK ist entsprechend zu bereinigen.

Darüber hinaus fällt auf, dass bei der Beleuchtung von möglichen Einsparressourcen der Bereich der freiwilligen Leistungen nahezu unberücksichtigt blieb. Lediglich bei Produkt 57 1.01 wird eine Einsparung in Höhe von 8 180 € dargestellt. Demgegenüber sieht der Landkreis Gießen in 2012 erneut eine deutliche Ausweitung seiner freiwilligen Leistungen vor, deren Höhe sich nur zum Teil durch die erläuterten Mehraufwendungen bei den Produkten 31.2 02, 52.2 01 und 57 1.01 begründen lassen. Diese geplante Vorgehensweise läuft den Zielen eines Haushaltssicherungskonzepts entgegen. Die Liste der freiwilligen Leistungen ist daher eingehend auf mögliches Konsolidierungspotenzial hin zu überprüfen, Einsparmöglichkeiten sind entsprechend darzustellen.

Für laufende und neue Konsolidierungsmaßnahmen mit Einsparpotenzial sind verbindliche Festlegungen zum Konsolidierungsziel zu treffen, mithin ist die mögliche Einsparung zu beziffern, zumindest ggf. vorsichtig zu schätzen.

Ich bitte daher, das Haushaltssicherungskonzept entsprechend zu überarbeiten und mir erneut zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Da mithin das zur Genehmigung Ihres Antrags vom 16.12.2011 erforderliche Haushaltssicherungskonzept nicht den Anforderungen des § 92 Abs. 4 HGO i. V. m. § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik genügt und entsprechend zu überarbeiten ist, kann eine abschließende Entscheidung über den Genehmigungsantrag derzeit nicht erfolgen, auf § 143 Abs. 1 HGO weise ich hin.



Dr. Witteck

Regierungspräsident